



KITA-PORTAL-MV

Portal für Kindertagesförderung
in Mecklenburg-Vorpommern



Frage des Monats Januar 2010

Frage:

Ich wollte ursprünglich im zweiten Jahr meiner beantragten Elternzeit 30h/Woche arbeiten und habe einen Ganztagsbetreuungsplatz bei einer Tagesmutter durch das Jugendamt erhalten. Nun überlege ich, weniger als 30h/Woche im zweiten Elternzeitjahr zu arbeiten. Wie viele Betreuungsstunden kann ich beanspruchen, wenn ich z.B. einen 400,- Euro-Job ausübe? Mein Kind soll auf jeden Fall täglich 4 Stunden zur Tagesmutter. Darf die Tagesmutter mein Kind auch dann betreuen, wenn ich z.B. an 2 Tagen in der Woche nicht arbeite?

Antwort:

Kinder unter drei Jahren haben nach § 3 Abs. 4 Satz 1 KiföG M-V einen Anspruch auf einen Teilzeitplatz (30 Stunden pro Woche) in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle, wenn ein Elternteil erwerbstätig ist.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 KiföG M-V ist für Kinder unter drei Jahren eine **bedarfsgerechte Förderung** zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere auch erwerbstätiger Eltern vorrangig Rechnung zu tragen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 KiföG M-V besteht also für Ihr Kind (wenn es das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat) ein **genereller Anspruch** auf Kindertagesförderung in der Krippe oder Tagespflege.

Nach **§ 4 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V** umfasst der **zeitliche Umfang** der Förderung in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt **30 Stunden pro Woche (Teilzeitförderung)**. Das Regelangebot der Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt ist damit der Teilzeitplatz. Aus Satz 2 geht hervor, dass die Förderung (nur) „auf Wunsch“ der Personensorgeberechtigten auch als Halbtagsförderung im Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden kann.

Im Übrigen richtet sich der Umfang der täglichen Betreuungszeit nach dem **individuellen Bedarf** im Hinblick auf die genannten Bedarfskriterien, § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Maßstab für den Umfang der täglichen Betreuungszeit (auch mehr als 30 Stunden pro Woche) ist also grundsätzlich der individuelle Bedarf, nicht die Vorstellungen des Jugendamtes, was dieses für ausreichend hält. Zur Begründung des Anspruchs auf Förderung müssen Sie nur nachweisen, dass Sie erwerbstätig sind. Sie können dann den Umfang Ihres Bedarfs selbst festlegen. Das heißt, Sie selbst melden den zeitlichen Bedarf für die Erwerbstätigkeit und sollten dabei auch die Pausen- und Anfahrtszeiten berücksichtigen.

Wenn Ihr Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 400,00 € nicht übersteigt, also eine **sog. geringfügige Beschäftigung** anzunehmen ist, könnte es schwierig werden einen Ganztagsplatz zu beanspruchen. Grundsätzlich kommt es aber auch bei einer geringfügigen Beschäftigung auf Ihren individuellen Bedarf an, denn die Höhe Ihres Arbeitsentgelts trifft keine Aussage über die Anzahl der geleisteten Stunden. Die Spanne des Beschäftigungsumfangs bei einer geringfügigen Beschäftigung reicht in der Realität von wenigen Stunden bis hin zu einer Beschäftigung nahezu in Vollzeit. Die geringe Höhe des Arbeitsentgelts lässt auch keine Schlussfolgerung auf sonstige Arbeitsbedingungen zu. So verlangen Arbeitgeber mitunter einen sehr flexiblen Arbeitseinsatz, der dazu führt, dass der individuelle Bedarf am täglichen Betreuungsumfang für Kinder steigt. Maßstab für den Umfang der täglichen Betreuungszeit ist also auch hier Ihr persönlicher Bedarf.

Das Jugendamt trägt seinerseits die Pflicht, das Leistungsangebot zu gewährleisten, §§ 79 80 SGB VIII.

Sowohl die Teilzeitförderung (30 Std./Wo.) als auch die Halbtagsförderung (20 Std./Wo.) erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag, § 4 Abs. 1 Satz 3 KiföG M-V. Die **regelmäßige, tägliche Betreuungszeit** unterliegt bei einer Betreuung durch eine Tagespflegeperson im Gegensatz zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht einer internen organisatorischen Regelung, nach denen sich die Eltern richten müssen. Die Art und Weise der Verteilung des wöchentlichen Betreuungsumfangs auf die einzelnen Wochentage sollten Sie mit der Tagespflegeperson absprechen und im Betreuungsvertrag schriftlich festhalten. Dabei ist das Interesse beider Vertragsparteien und vor allen Dingen des Kindes an einem optimal gestalteten Betreuungsverhältnis zu berücksichtigen. Gerade für kleinere Kinder spielt dabei zum Beispiel Kontinuität eine wichtige Rolle.

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden. Darüber hinaus haben Sie gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII als Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Kindertagespflege einen Rechtsanspruch auf Beratung gegen das Jugendamt.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina